

#### 7.2.4 Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Die erforderliche Ausgleichsfläche entspricht der Summe der durch die WEA überspannten Querschnittsfläche, also Nabenhöhe x Rotordurchmesser, zuzüglich der Hälfte der von den Rotoren bestrichenen Kreisfläche [8].

Die Ausgleichsfläche F errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$F = 2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe} + \pi \times \text{Rotorradius}^2 / 2$$

Danach ergibt sich für die **Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes** durch die **7 geplanten WEA** ein **Ausgleichsflächenbedarf von 108.178 m<sup>2</sup>** (rd. 10,82 ha) (siehe Tabelle 9).

Tabelle 9: Ausgleichsbedarf Naturhaushalt Neubau

geplante WEA	Anzahl WEA	Radius r [m]	Nabenhöhe H [m]	Fläche pro Anlage [m <sup>2</sup> ]
Vestas V 112	7	56	94	15.454
<b>Ausgleichsbedarf gesamt</b>				<b>108.178</b>

#### 7.2.5 Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes fällt als Ausgleichszahlung zusätzlich an und berechnet sich wie folgt:

Ausgleichsumfang (€) = Grundwert x Landschaftsbildwert x durchschnittlicher Grundstückspreis/m<sup>2</sup>

Grundwert:

Ausgleichsfläche (siehe Kap. 7.2.2) in m<sup>2</sup> x Faktor Anlagenzahl (Anzahl bestehender WEA, ohne Rückbau zzgl. der geplanten WEA im 15fachen Radius) (gem. [8] ergibt sich bei > 16 WEA = Faktor 4) = **432.712**

Landschaftsbildwert:

Gem. Kap. 7.1 ergibt sich ein Landschaftsbildwert = **1,3**

Grundstückspreis:

Der durchschnittliche Grundstückspreis wird in Absprache mit der Kreisverwaltung Dithmarschen mit 1,10 €/m<sup>2</sup> angesetzt.

Danach ergibt sich eine **Ausgleichszahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild** von: 432.712 x 1,3 x 1,10 = **618.778,16 €**

### 7.3 Kompensation Rückbau

#### 7.3.1 Vorbemerkung

Gem. Absprache mit der UNB Dithmarschen kann eine Anrechnung des fiktiven Ausgleichs für die Altanlagen nur erfolgen, wenn für die rückzubauenden WEA ein Ausgleich erbracht wurde und dieser weiterhin bestehen bleibt.

Nach Prüfung durch den Vorhabensträger wurde nur für 9 der 14 Altanlagen (WEA Nr. 1, 2, 7 bis 10 und 12 bis 14) ein Ausgleich erbracht, so dass in der nachfolgenden Ausgleichsbilanzierung (Kap. 7.3.2) nur diese Anlagen berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um 3 WEA des Typs Vestas V27 und 6 WEA des Typs Vestas V42.

Der Nachweis über den erbrachten Altausgleich ist im Anhang aufgeführt.

#### 7.3.2 Entsiegelung

Wie in Kap. 4.4.4 dargestellt kommt es durch das Vorhaben zu einer anrechenbaren Entsiegelung von teilversiegelten Flächen im Umfang von 3.450 m<sup>2</sup>. Gem. Vorgaben der UNB ist für die Teilversiegelung von Ackerflächen ein Ausgleich von 1:0,75 zu leisten.

Danach ergibt sich für die Entsiegelung von 3.450 m<sup>2</sup> ein anrechenbarer Kompensationsbedarf von **2.587,50 m<sup>2</sup>**.

#### 7.3.3 Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Gem. der Berechnungsformel:

$$F = 2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe} + \pi \times \text{Rotorradius}^2 / 2$$

ergibt sich für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch den **Rückbau der 9 anrechenbaren Altanlagen** ein (fiktiver) **Ausgleichsflächenbedarf** von **20.923 m<sup>2</sup>** (rd. 2,09 ha) (siehe Tabelle 10).

Tabelle 10: Ausgleichsbedarf Naturhaushalt Rückbau

geplante WEA	Anzahl WEA	Radius r [m]	Nabenhöhe H [m]	Fläche pro Anlage [m <sup>2</sup> ]
Vestas V 27	3	13,5	31,5	1.137
Vestas V 42	6	21	53	2.919
<b>Ausgleichsbedarf gesamt</b>				<b>20.923</b>

#### 7.3.4 Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Gem. der Berechnungsformel:

$$\text{Ausgleichsumfang (€)} = \text{Grundwert} \times \text{Landschaftsbildwert} \times \text{durchschnittlicher Grundstückspreis/m}^2$$

ergibt sich **für Eingriffe in das Landschaftsbild eine (fiktive) Ausgleichszahlung** von

$$\Rightarrow 83.691 \times 1,3 \times 1,10 = 119.677,62 \text{ €}$$

Grundwert:

Ausgleichsfläche (siehe Kap. 7.3.2) in  $\text{m}^2$  x Faktor Anlagenzahl (Anzahl bestehender WEA, ohne Neubau zzgl. der abzubauenden WEA im 15fachen Radius der abzubauenden WEA) (gem. [8] ergibt sich bei > 16 WEA = Faktor 4)  
=  $20.923 \times 4 = 83.691$

Landschaftsbildwert:

Gem. Kap. 7.1 ergibt sich ein Landschaftsbildwert = **1,3**

Grundstückspreis:

Der durchschnittliche Grundstückspreis wird in Absprache mit der Kreisverwaltung Dithmarschen mit **1,10 €/m<sup>2</sup>** angesetzt.

#### **7.4 Gesamtkompensation**

Gem. Runderlass [8] ergibt sich damit ein Kompensationsbedarf von **108.046,31 m<sup>2</sup>** (rd. 10,8 ha) Ausgleichsfläche für Eingriffe in den Naturhaushalt und einer Ausgleichszahlung von **520.101,24 €** für Eingriffe ins Landschaftsbild und die Kompensation erforderlicher Gewässerquerungen (siehe Tabelle 11).

Nach Absprache mit der UNB kann der zu erbringende Ausgleich durch Beteiligung an Naturschutzmaßnahmen des DHSV erbracht werden. Hierbei erfolgt eine Verrechnung des Flächenbedarfs (108.046,31 m<sup>2</sup>), wobei gem. Vorgaben der UNB ein Faktor von 1 € / m<sup>2</sup> angesetzt wurde. Hintergrund hierfür ist, dass der Vorhabensträger keinen Zugriff auf geeignete Ausgleichsflächen hat und ein flächenhafter Ausgleich somit nicht möglich ist. Damit ergibt sich für Eingriffe in den Naturhaushalt eine zusätzliche Ausgleichsfläche in Höhe von 108.046,31 €.

Damit ergibt sich insgesamt für das Vorhaben eine Ausgleichszahlung in Höhe von **628.147,55 €**.

Durch die o.g. Ausgleichszahlung erfolgt eine anteilige finanzielle Beteiligung an den Maßnahmenpaketen des DHSV. Im Einzelnen ist vorgesehen, die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen durch Naturschutzmaßnahmen zur Renaturierung des Warwerorter Kanals unter Einbeziehung umliegender Bereiche auszugleichen. Durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV) ist hier eine Verbesserung des ökologischen und stofflichen Zustandes des Gewässers sowie seines Einzugsgebietes geplant. Vorrangig sollen Maßnahmen direkt an den Gewässerufeln durchgeführt werden (u.a. Umgestaltung der Ufer mit Schaffung strukturreicher Pufferzonen zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen). Bei geeigneter Flächenverfügbarkeit sollen auch Maßnahmen zur Niederschlagsretention und Vernässung durchgeführt werden (z.B. Entstehung ausgedehnter Flachwasserzonen in

**Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und  
Nichtdurchführung der Planung**

angrenzenden Bereichen etc.). Gleichzeitig sind auch Maßnahmen in den Einzugsbereichen des Gewässersystems vorgesehen (z.B. am Norder- und Süderkanal, Bereich Wesselburener Deichhausen). Grundlage hierfür bildet das landschaftspflegerische Konzept des DHSV, das auch der UNB vorliegt und auf das an dieser Stelle verwiesen sei [2].

Die **anteilige Beteiligung an den Maßnahmen des DHSV** beläuft sich auf einen Betrag von **628.147,55 €** (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11: Gesamtkompensationsbedarf

<b>Kompensationsbedarf (Ausgleichsfläche)</b>		
Neubau (Kompensation Naturhaushalt)	108.178,12	m <sup>2</sup>
Rückbau (Kompensation Naturhaushalt)	20.922,66	m <sup>2</sup>
Versiegelung	23.378,35	m <sup>2</sup>
Entsiegelung	2.587,50	m <sup>2</sup>
<b>Kompensationsbedarf (Ausgleichszahlung)</b>		
Neubau (Kompensation Landschaftsbild)	618.778,85	€
Rückbau (Kompensation Landschaftsbild)	119.677,62	€
Kompensation Gewässerverrohrung	21.000,00	€
<b>Gesamtkompensation</b>		
flächiger Kompensationsbedarf (Neubau - Rückbau)	108.046,31	m <sup>2</sup>
Umrechnung des Flächenbedarfs in €	108.046,31	€
Landschaftsbild (Neubau - Rückbau)	499.101,24	€
Gewässerverrohrung	21.000,00	€
<b>Ausgleichszahlung Gesamt</b>	<b>628.147,55</b>	<b>€</b>

### 7.5 Sicherung der Ausgleichsflächen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabensträger abgesichert. Der Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigung des B-Plans vorliegen.

## 8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht erkennbar, da die Altanlagen dann weiter betrieben werden würden.

Eine Nullvariante würde den Verzicht auf den Ausbau der Windenergienutzung in den Gemeindegebieten bedeuten. Dadurch könnten die mit der Errichtung der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden,

andererseits würden auch die positiven Effekte der Nutzung regenerativer Energien auf die Umwelt nicht wirksam werden.

### **9 Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Kenntnislücken bestehen zum einen hinsichtlich der Bauabläufe sowie der geplanten Windenergieanlagen (Höhe etc.). Ebenso sind evtl. auftretende Störungen bei der Errichtung von WEA auf der Fläche derzeit nicht absehbar. Die Aussagen zu den Umweltauswirkungen werden dennoch als planungssicher eingestuft.

### **10 Maßnahmen zur Planüberwachung**

Die Gemeinden sind gem. § 4 c BauGB zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, verpflichtet, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Gemeinde verpflichtet sich daher, die Einhaltung der im Bauleitplan gemachten Angaben durch eine Ortsbegehung zu überprüfen. Die Ergebnisse der Ortsbegehung werden protokolliert und das Protokoll der Verfahrensakte beigefügt.

## 11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wöhrden schafft mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von WEA. Die geplanten Standorte liegen außerhalb von bestehenden Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Regionalplan 2005).

Im Rahmen des Vorhabens sollen 14 Altanlagen mit Höhen zwischen 42 m und 74 m GH abgebaut und durch 7 Neuanlagen (GH von 150 m) ersetzt werden. Die neuen Anlagen werden in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet und liegen auf Ackerstandorten.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Vögel gem. den im LLUR publizierten Karten (LLUR, 2008), außerhalb von Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen und außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume.

Das Vorhabensgebiet ist insgesamt dünn besiedelt und durch die Raffinerie, die A 23 und die B 203 sowie zahlreich bestehende WEA bereits vorbelastet.

Untersuchungen wurden nur für die Gruppe der Fledermäuse in Form eines Höhenmonitorings (Zeitraum Juli bis Oktober 2011) an 2 bestehenden WEA durchgeführt. Für alle übrigen Schutzgüter erfolgte die Bewertung anhand vorhandener Unterlagen (LP) und für die Gruppe der Vögel durch eine Potenzialbewertung überwiegend anhand von vorliegenden Daten/Untersuchungen aus Vergleichsräumen.

Für die Schutzgüter Tiere (Brut-, Rast- und Zugvögel sowie Fledermäuse) und das Landschaftsbild hat der Planungsraum eine gering bis mittlere Bedeutung. Als Gründe sind v.a. die überwiegende Ackernutzung mit wenigen Gehölzen und die Vorbelastung durch vorhandene WEA anzuführen. Bezogen auf die Vogelwelt ist im Gebiet mit dem typischen Brutvogelspektrum der Dithmarscher Marsch zu rechnen. Auch sind für den Raum keine Rastplätze mit besonderer Bindung vorhanden und liegt das Vorhaben außerhalb von bedeutenden Zugvogelkorridoren. Für die Gruppe der Fledermäuse hat der Raum insbesondere für strukturgebunden jagende Tiere aufgrund der spärlichen Ausstattung mit Gehölzstrukturen ebenfalls nur eine gering bis mittlere Bedeutung. Auch die Daten aus der Höherefassung ergaben nur ein durchschnittliches Aufkommen an ziehenden Fledermäusen im Plangebiet.

Die Schutzgüter Boden und Wasser sind dem Naturraum entsprechend ausgebildet, durch die intensive Nutzung teilweise vorbelastet und weisen keine besondere Bedeutung auf.

Durch das Vorhaben ist v.a. mit Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen), das Landschaftsbild (Sichtbarkeit), den Menschen (Lärm, Schattenwurf) und die Tiere (Meidung, Scheuchwirkung und Kollisionsrisiko) zu rechnen.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung (immissionsschutzrechtliche Prüfung) wird sichergestellt, dass die einschlägigen Richtwerte eingehalten werden, so dass im Bezug auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.

Für die Teilschutzgüter Vögel und Fledermäuse werden gering bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert. Dies begründet sich zum Einen in der geringen Bedeutung des Vorhabensgebietes für diese Gruppen (Vorbelastung) und andererseits in der gering bis maximal mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung der einzelnen Artvorkommen und der überwiegend geringen Empfindlichkeit der betroffenen Arten.

Auch für das Landschaftsbild ist durch das Repowering mit keiner wesentlich höheren Beeinträchtigung als bisher zu rechnen. Wenngleich es in einzelnen Teilen zu höheren Belastungen kommt, so ist durch die Halbierung der Anlagenzahl auch mit entsprechenden Entlastungen zu rechnen. Zudem ist das Landschaftsbild durch die bestehenden WEA, die Verkehrsstrassen und die Raffinerie in Teilen bereits deutlich vorbelastet.

Abschließend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben überwiegend mit geringen bis maximal mittleren Beeinträchtigungsintensitäten auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldräumung) ist auch mit keiner Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden in Absprache mit der UNB durch (finanzielle) Beteiligung an den Maßnahmen des DHSV zur Renaturierung des Warwerorter Kanals einschließlich seines Einzugsgebietes und umliegender Bereiche ausgeglichen.

## 12 Quellen

- [1] BORKENHAGEN, P. (2011): DIE SÄUGETIERE SCHLESWIG-HOLSTEINS. HRSG.: FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT.
- [2] DEICH- UND HAUPTSIELVERBAND DITHMARSCHEN (2008): Warwerorter Kanal. Landschaftspflegerisches Konzept für die naturnahe Ufergestaltung zwischen dem Speicherkoog Dithmarschen und der Bundesstraße B 5.
- [3] DNR (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“. Analyseteil.
- [4] DÜRR, T. (2011): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Stand: 23.11.2011
- [5] DÜRR, T. (2011): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg. Stand: 23.11.2011
- [6] Hötter, H., K.-M. Thomsen & H. Köster (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. Endbericht. Michael-Otto-Institut im NABU. Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.3-684 11-5/03
- [7] INGENIEURBÜRO IVERS GMBH (2003): Landschaftsplan Wöhrden. Entwurf.
- [8] INNENMINISTERIUM, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME UND DES MINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT, WIRTSCHAFT UND VERKEHR (2011): Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen. Gemeinsamer Runderlass vom 22.03.2011.
- [9] KOOP, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten 1950 – 2002. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein, Flintbek.
- [10] LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN, LANU (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein.
- [11] MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG HOLSTEIN (1999): Landschaftsprogramm Schleswig Holstein.
- [12] MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV. Kreise Dithmarschen und Steinburg. Entwurf, Gesamtfortschreibung Oktober 2003.
- [13] REICH, M. & VON HELVERSEN, W. (Leitung) sowie BRINKMANN, R., NIERMANN, I. & BEHR, O. (Bearbeitung) (2009): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Kurzfassung der Vorträge auf der Fachtagung am 09.06.2009. Förderung durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Laufzeit: Januar 2007 - August 2009, [http://www.umwelt.uni-hannover.de/fledermaeuse\\_wea.html](http://www.umwelt.uni-hannover.de/fledermaeuse_wea.html)
- [14] WIRTSCHAFTSMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2003): Windfibel: Windenergienutzung - Technik, Planung und Genehmigung.

## **13 Anhang**

### **13.1 Visualisierung**

### **13.2 Nachweis über erbrachten Altausgleich**

### **13.3 Abstand WEA 3 zu angrenzender Wohnbebauung**



Bild 1: Standpunkt Nr. 166 – vor dem Repowering



Bild 2: Standpunkt Nr. 166 – Visualisierung



Bild 3: Standpunkt Nr. 186 – vor dem Repowering



Bild 4: Standpunkt Nr. 186 – Visualisierung



Bild 5: Standpunkt Nr. 195 – vor dem Repowering (Abstand Fotopunkt zur vordersten WEA rd. 500 m)



Bild 6: Standpunkt Nr. 195 – Visualisierung (Abstand Fotopunkt zur vordersten WEA rd. 1.000 m)



Bild 7: Standpunkt Nr. 213 – vor dem Repowering



Bild 8: Standpunkt Nr. 213 – Visualisierung

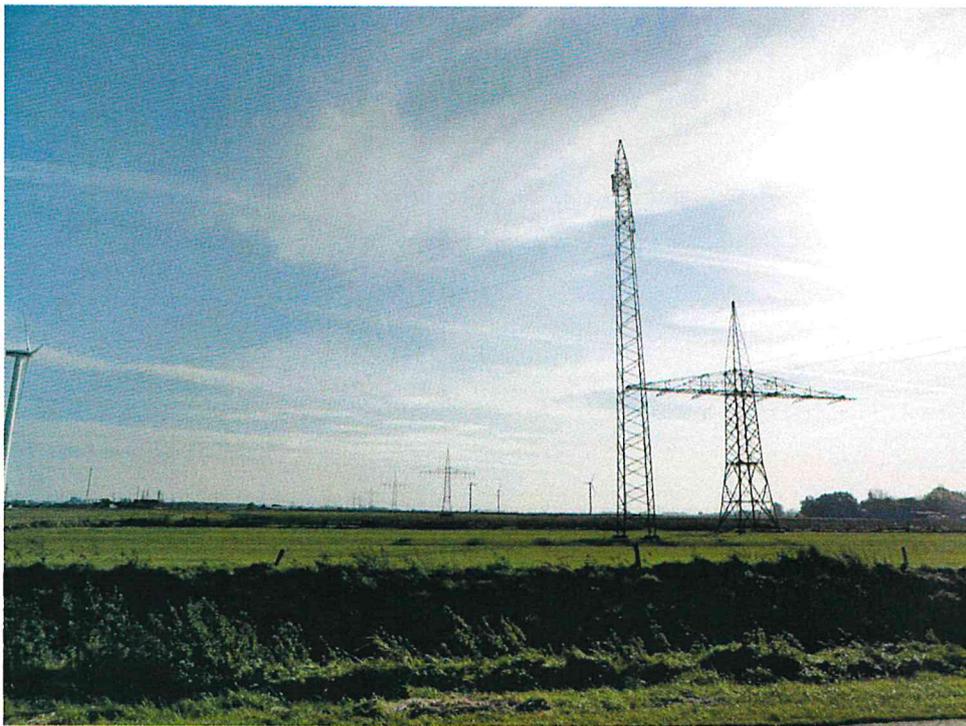


Bild 9: Standpunkt Nr. 225 – vor dem Repowering

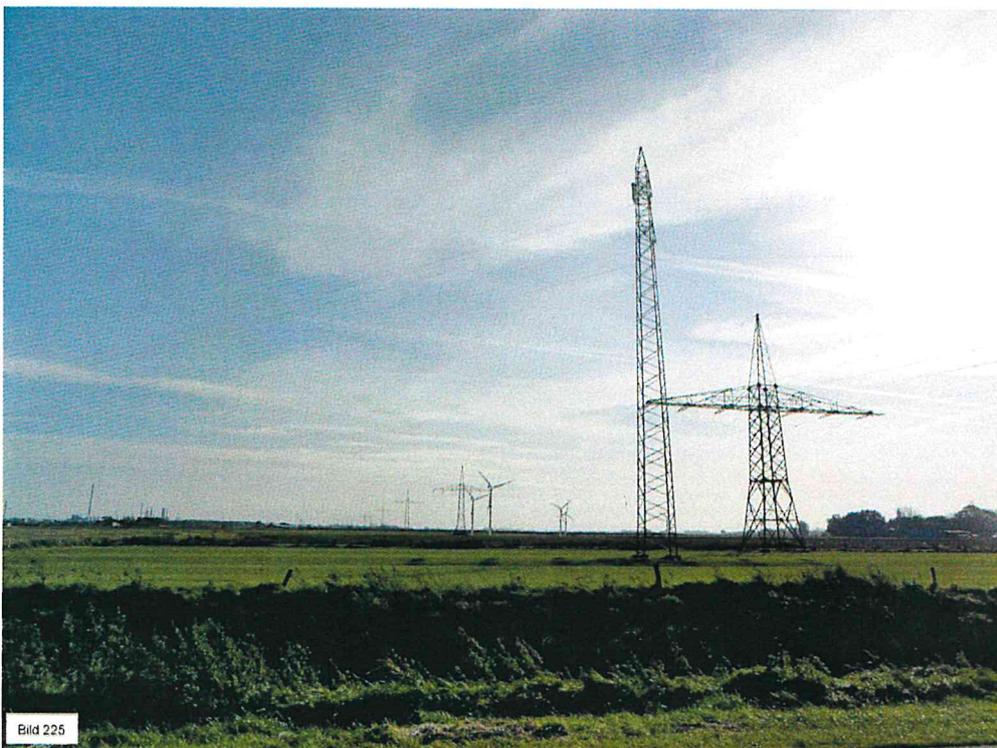


Bild 10: Standpunkt Nr. 225 – Visualisierung



Bild 11: Standpunkt Nr. 3 – vor dem Repowering



Bild 12: Standpunkt Nr. 3 – Visualisierung

# Vereinbarung

zwischen

der  
WKN Windkraft Nord GmbH & Co  
Windpark Wörden III KG  
Geschäftsführerin Frau Schwenke  
Neustadt 98  
25813 Husum

- nachstehend kurz „WKN“ genannt -

und

der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH  
in 24103 Kiel, Fabrikstraße 7,

- nachstehend kurz „Landgesellschaft“ genannt -

über

die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb  
von Windkraftanlagen im Kreis Dithmarschen

## 1.

Der Krs. Dithmarschen wird in der Baugenehmigung für Windkraftanlagen der WKN Ersatzmaßnahmen in Form von Ersatzflächen im Naturraum Dithmarschen festlegen.  
Zur Flächenbeschaffung wird hiermit die Landgesellschaft beauftragt .

## 2.

Die WKN stellt der Landgesellschaft in Verbindung mit dem Bau von Windkraftanlagen  
einen Geldbetrag zur Verfügung.

Die Höhe des Betrages für diesen Eingriff liegt bei :

DM 56.250,-

(i.W.DM sechshundfünfzigtausendzweihundertundfünfzig)

Die Fälligkeit des Betrages, ist wie folgt vorgesehen.

Baubschnitt	Windpark	Zeitpunkt des Baubeginns	Höhe des an die Landgesellschaft zu zahlenden Teilbetrages	Aktenzeichen des Kreises Dithmarschen
I	WKN Windkraft Nord GmbH & Co Wöhrden III KG mit 6 Vestas V 42 600 KW	3 Quartal 1998	DM 56.250 .-	94/1/00041/113/BA 93/1/03492/081/BA

Die Zahlung an die Landgesellschaft ist mit Beginn des Bauabschnittes (Wegebau) fällig.

Nach Zahlung des Betrages hat die WKN die Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Kreis Dithmarschen erfüllt.

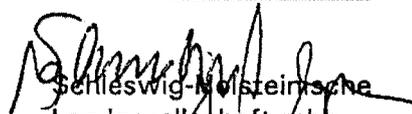
### 3.

Die für die Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen sollen nach Absprache mit der UNB in das Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein übergehen.

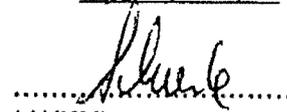
### 4.

Der von der WKN zur Verfügung gestellte Betrag ist von der Landgesellschaft in Abstimmung mit der UNB zweckgebunden zu verwenden. Dieses wird durch den Rahmenvertrag vom 27.04.1997/23.05.1997 zwischen der Landgesellschaft und dem Kreis Dithmarschen sichergestellt.

Kiel, den 21.4.98

  
Schleswig-Holsteinische  
Landgesellschaft mbH

Husum, den 20.4.98

  
.....  
(WKN)

████████████████████

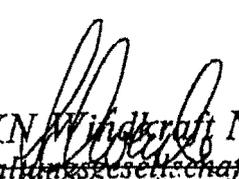
████████████████████

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Bauherr WKN Windkraft Nord GmbH verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Landrat des Kreises Dithmarschen für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch das Vorhaben der Errichtung von 3 Windkraftanlagen in Norderwörden, Az.: 94/1/00041/113/BA, einen flächenhaften Ausgleich im Naturraum Dithmarschen in Größe von 18.750 m<sup>2</sup> zu leisten.

Die schriftliche Vereinbarung mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein zwecks Flächenbereitstellung zu Naturschutzzwecken erfolgt innerhalb von einem Monat nach Einreichung der Verpflichtungserklärung.

Husum, den 05. Dezember 1997

  
WKN Windkraft Nord  
Verwaltungsgesellschaft mbH  
Schwenke  
25813 Husum  
☎ 04841/8944-12

Aktenzeichen der UNB:

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

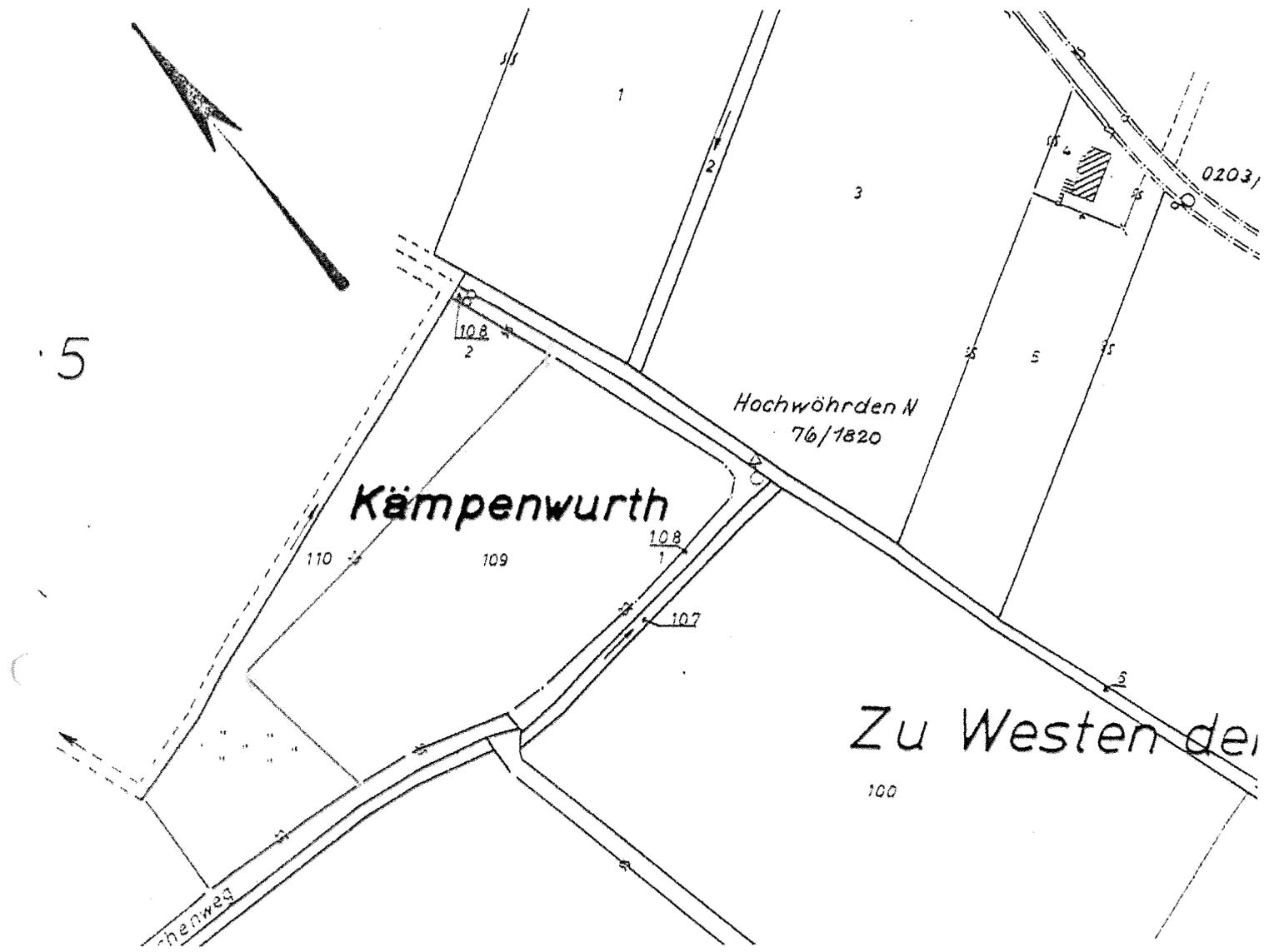
Der Bauherr WKN Windkraft Nord GmbH verpflichtet sich hiermit gegenüber dem Landrat des Kreises Dithmarschen für die Eingriffe in den Naturhaushalt durch das Vorhaben der Errichtung von 3 Windkraftanlagen in Norderwöhrden, Az.: 93/1/03492/081/BA, einen flächenhaften Ausgleich im Naturraum Dithmarschen in Größe von 18.750-m<sup>2</sup> zu leisten.

Die schriftliche Vereinbarung mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein zwecks Flächenbereitstellung zu Naturschutzzwecken erfolgt innerhalb von einem Monat nach Einreichung der Verpflichtungserklärung.

Husum, den 05. Dezember 1997

  
WKN Windkraft Nord  
~~Verwaltungsgesellschaft mbH~~  
Schwanke  
Näustadt 99  
25813 Husum  
☎ 04841 / 89 44-12

Aktenzeichen der UNB:



Kämpenwirth Flur 7 Flurstück 110  
 Größe 0,8605 ha

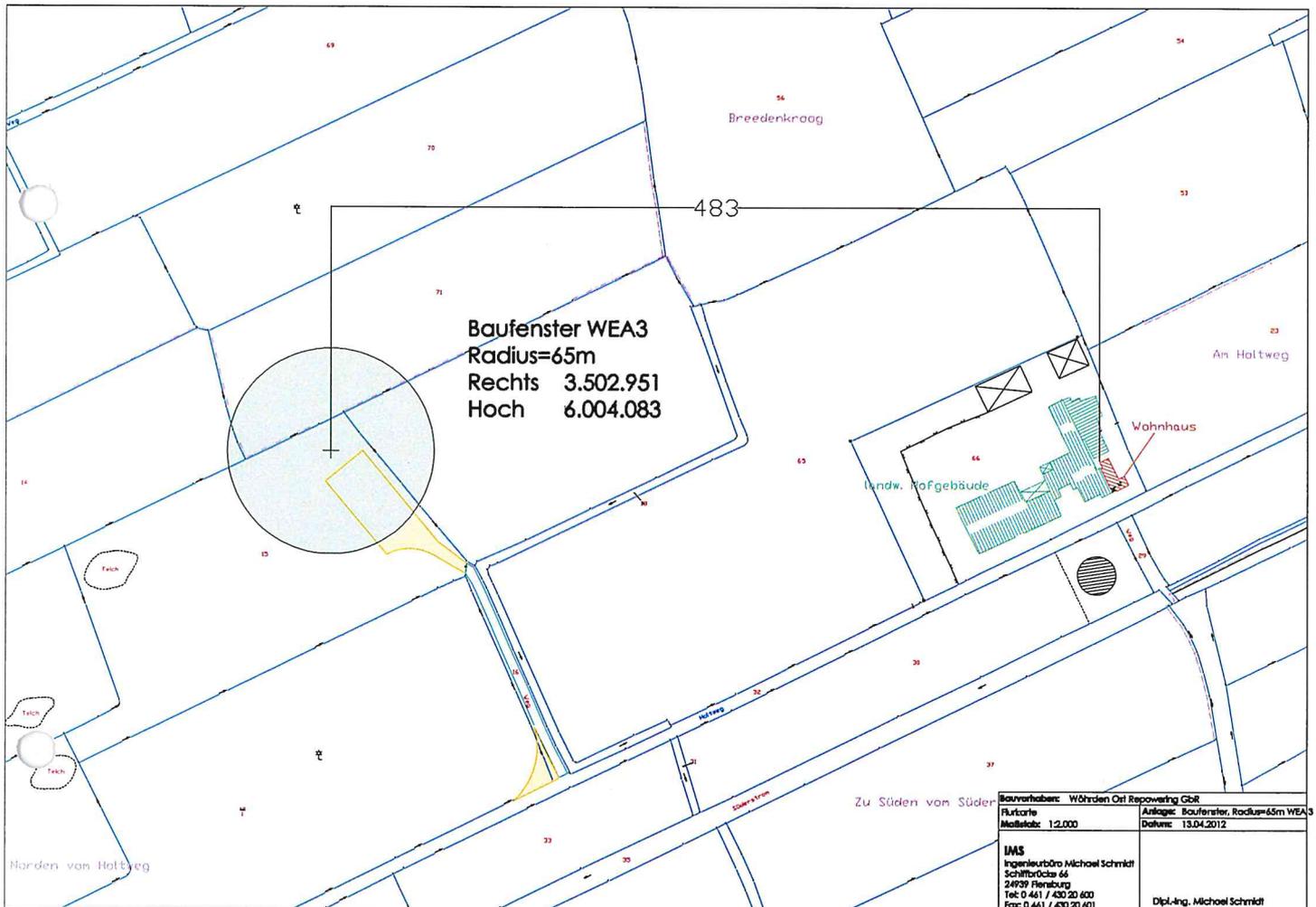
Für Jens Göser 2x VZK 0,4500 ha Ausgleich  
 Für Wilhelm Wittkorn 1x VZK 0,225 ha Ausgleich  
 Restfläche 0,1855 ha

Kreis Dithmarschen  
 Amt Wörden  
 1943



Kreis Dithmarschen  
 Gemeinde Wörden  
 Gemarkung Wörden  
 Flur 7  
 Maßstab 1 : 2500

Vervielfältigung, Umarbeitung und  
 Veröffentlichung gesetzlich geschützt



## 6. Naturschutz und Landschaftspflege

Der Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden – erarbeitet vom Büro **GFN GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZPLANUNG MBH**, ADOLFPLATZ 8, 24105 KIEL – bewertet den Eingriff und nimmt die erforderliche Eingriffsbewertung und -bilanzierung vor.

Die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind durch den Vorhabenträger selbst durchzuführen. Alle inhaltlichen wie zeitlichen Regelungen werden durch den Durchführungsvertrag abgesichert.

Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis:

*„Die Gemeinde Wöhrden schafft mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von WEA.*

*Die geplanten Standorte liegen außerhalb von bestehenden Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Regionalplan 2005).*

*Im Rahmen des Vorhabens sollen 14 Altanlagen mit Höhen zwischen 42 m und 74 m GH abgebaut und durch 7 Neuanlagen (GH von 150 m) ersetzt werden. Die neuen Anlagen werden in Nord-Süd-Richtung ausgerichtet und liegen auf Ackerstandorten.*

*Das Vorhaben liegt außerhalb der Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse und Vögel gem. den im LLUR publizierten Karten (LLUR, 2008), außerhalb von Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen und außerhalb der charakteristischen Landschaftsräume.*

*Das Vorhabensgebiet ist insgesamt dünn besiedelt und durch die Raffinerie, die A 23 und die B 203 sowie zahlreich bestehende WEA bereits vorbelastet.*

*Untersuchungen wurden nur für die Gruppe der Fledermäuse in Form eines Höhenmonitorings (Zeitraum Juli bis Oktober 2011) an 2 bestehenden WEA durchgeführt. Für alle übrigen Schutzgüter erfolgte die Bewertung anhand vorhandener Unterlagen (LP) und für die Gruppe der Vögel durch eine Potenzialbewertung überwiegend anhand von vorliegenden Daten/Untersuchungen aus Vergleichsräumen.*

*Für die Schutzgüter Tiere (Brut-, Rast- und Zugvögel sowie Fledermäuse) und das Landschaftsbild hat der Planungsraum eine gering bis mittlere Bedeutung. Als Gründe sind v.a. die überwiegende Ackernutzung mit wenigen Gehölzen und die Vorbelastung durch vorhandene WEA anzuführen. Bezogen auf die Vogelwelt ist im Gebiet mit dem typischen Brutvogelspektrum der Dithmarscher Marsch zu rechnen. Auch sind für den Raum keine Rastplätze mit besonderer Bindung vorhanden und liegt das Vorhaben außerhalb von bedeutenden Zugvogelkorridoren. Für die Gruppe der Fledermäuse hat der Raum insbesondere für strukturgebunden jagende Tiere aufgrund der spärlichen Ausstattung mit Gehölzstrukturen ebenfalls nur eine gering bis mittlere Bedeutung. Auch die Daten aus der Höhenerfassung ergaben nur ein durchschnittliches Aufkommen an ziehenden Fledermäusen im Plangebiet.*

*Die Schutzgüter Boden und Wasser sind dem Naturraum entsprechend ausgebildet, durch die intensive Nutzung teilweise vorbelastet und weisen keine besondere Bedeutung auf.*

*Durch das Vorhaben ist v.a. mit Auswirkungen auf den Boden (Versiegelungen), das Landschaftsbild (Sichtbarkeit), den Menschen (Lärm, Schattenwurf) und die Tiere (Meidung, Scheuchwirkung und Kollisionsrisiko) zu rechnen.*

*Im Rahmen der Genehmigungsplanung (immissionsschutzrechtliche Prüfung) wird sichergestellt, dass die einschlägigen Richtwerte eingehalten werden, so dass im Bezug auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind.*

*Für die Teilschutzgüter Vögel und Fledermäuse werden gering bis mittlere Beeinträchtigungen prognostiziert. Dies begründet sich zum Einen in der geringen Bedeutung des Vorhabensgebietes für diese Gruppen (Vorbelastung) und andererseits in der gering bis maximal mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung der einzelnen Artvorkommen und der überwiegend geringen Empfindlichkeit der betroffenen Arten.*

*Auch für das Landschaftsbild ist durch das Repowering mit keiner wesentlich höheren Beeinträchtigung als bisher zu rechnen. Wenngleich es in einzelnen Teilen zu höheren Belastungen kommt, so ist durch die Halbierung der Anlagenzahl auch mit entsprechenden Entlastungen zu rechnen. Zudem ist das Landschaftsbild durch die bestehenden WEA, die Verkehrsstrassen und die Raffinerie in Teilen bereits deutlich vorbelastet.*

Abschließend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben überwiegend mit geringen bis maximal mittleren Beeinträchtigungsintensitäten auf die Schutzgüter zu rechnen ist. Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung bzw. Baufeldräumung) ist auch mit keiner Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden in Absprache mit der UNB durch (finanzielle) Beteiligung an den Maßnahmen des DHSV zur Renaturierung des Warwerorter Kanals einschließlich seines Einzugsgebietes und umliegender Bereiche ausgeglichen.“

## 7. Ver- und Entsorgung

Durch den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Wöhrden wird die bestehende Ver- und Entsorgungssituation des Plangebietes nicht tangiert.

## 8. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Feststellung des katastermäßigen Bestandes beschränkte sich auf den Hauptgebäudebestand, da bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich sind; allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden. Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

## 9. Flächenbilanz

Bruttofläche	ha	%
	148	100,00

## 10. Kosten

Der Gemeinde Wöhrden entstehen durch die vorliegende Planung keinerlei Kosten; mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB geschlossen.

Wöhrden, den 20.07.2012

  
-Bürgermeister